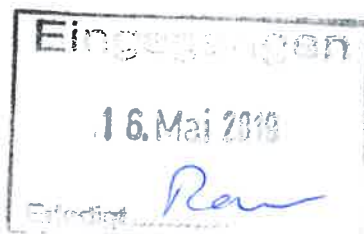




Deutsche Rentenversicherung Bund - 10704 Berlin

Deutsche Hauptstelle
für Suchtfragen e.V.
Postfach 1369
59003 Hamm



Abteilung Rehabilitation

Hohenzollerndamm 45
10713 Berlin
Postanschrift: 10704 Berlin
Telefon 030 865-0
Telefax 030 865-27240
Servicetelefon 0800 100048070
www.deutsche-rentenversicherung-
bund.de
drv@drv-bund.de

Auskunft erteilt:
Gunnar Friemelt
Telefon 030 865-82701
Telefax 030 865-82951
gunnar.friemelt@drv-bund.de

Sprechzeiten:
Mo. - Do. 8 - 17 Uhr, Fr. 8 - 15

Datum und Zeichen Ihrer Nachricht: 19. März 2019

Datum: 10. Mai 2019

Regelmäßige Weitergabe des ärztlichen Entlassungsberichts an die Rehabilitanden

Sehr geehrter Herr Bürkle,
sehr geehrter Herr Dr. Raiser,

ich danke für Ihr o. a. Schreiben mit dem Sie Bezug nehmen auf unser Rundschreiben 11/2018, das sich mit der regelmäßigen Weitergabe der ärztlichen Entlassungsberichte an die Rehabilitanden befasst.

Sie sprechen mit Ihrem Schreiben im Wesentlichen zwei Themen an, auf die ich im Folgenden eingehen möchte.

So empfehlen Sie, regelmäßig sicherzustellen, dass Entlassungsberichte mit den Rehabilitand*innen möglichst in der Rehabilitationseinrichtung besprochen werden oder nach Möglichkeit direkt auszuhändigen sind. Diese Empfehlung können wir voll und ganz unterstützen, sie entspricht der Intention unseres Rundschreibens. Wir präferieren ebenfalls die Aushändigung und Besprechung des Entlassungsberichtes im Rahmen eines gemeinsamen Gesprächs in der Rehabilitationseinrichtung. Für den Fall, dass der Entlassungsbericht im Rahmen der regelmäßigen Beendigung einer Rehabilitation noch nicht erstellt ist, sollte dieser den Betroffenen nachträglich übersandt werden. Die Aushändigung/Übersendung des Entlassungsberichtes folgt aus dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Rehabilitand*innen. Wir gehen aber auch im Falle einer nachträglichen Übersendung des Berichtes davon aus, dass die zu erwartenden Inhalte des ärztlichen Entlassungsberichtes zuvor in einem abschließenden Gespräch in der Rehabilitationseinrichtung gemeinsam erörtert wurden.

Ferner sprechen Sie in Ihrem o. a. Schreiben Unsicherheiten der Einrichtungen zur Weitergabe des ärztlichen Entlassungsberichtes im Falle eines Abbruchs oder der disziplinarischen Beendigung einer Rehabilitation an. Hierzu möchte ich klarstellen, dass wir in dieser Konstellation nicht auf einer regelhaften Weitergabe des Entlassungsberichtes bestehen, da ja die Rehabilitation bereits selbst nicht „regelhaft“ beendet wurde. Die trägerübergreifende Arbeitsgruppe Suchtbehandlung hatte sich in ihrer Sitzung im März ebenfalls mit dieser Thematik befasst und empfohlen, dass die Rehabilitationseinrichtungen die Betroffenen generell zu Beginn der Rehabilitation darüber informieren sollten, dass sie regelhaft den Entlassungsbericht erhalten werden. Den Betroffenen könne ferner mitgeteilt werden, dass sie den Entlassungsbericht bei einer nicht planmäßigen Entlassung auf Anforderung (von der Rehabilitationseinrichtung) erhalten können. Hiermit wird dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung auch nach unserer Auffassung hinreichend Rechnung getragen.

Einheitliche Informationen für die Rehabilitationseinrichtungen zu den gesetzlichen Vorgaben und Grundlagen hinsichtlich der zulässigen Übermittlung von medizinischen Unterlagen sind in den Datenschutzeempfehlungen der Deutschen Rentenversicherung enthalten. Diese wird in Kürze nochmals aktualisiert.

Ich hoffe, mit meinen Ausführungen zur Klärung beigetragen zu haben. Weitergehende Fragen können wir gerne im Rahmen unserer kommenden gemeinsamen Gespräche erörtern. Gerne steht Ihnen mein Mitarbeiter Herr Gunnar Friemelt für telefonische Auskünfte zur Verfügung (030-865 82701):

Mit freundlichen Grüßen



Andreas Konrad
Abteilungsleiter